

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am 17. Oktober 2013

Nummer 14

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

66	Amtliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln	177 - 180
67	Amtliche Bekanntmachung über 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 "Schapdetten Nord" (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung	181 - 183
68	Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 "Schapdetten Süd-Ost" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung	184 - 186

69	Amtliche Bekanntmachung Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 103 "Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II" (§ 3 Abs. 2 i.V. m. § 4a BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	187 - 188
70	Amtliche Bekanntmachung Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften	189 - 190
71	Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2014	191
72	Amtliche Bekanntmachung der im Monat September 2013 bei der Gemeinde Nottuln als gefunden oder verloren gemeldeten Gegenstände	192

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 21.10.2013 bis 16.03.2014 und vom 22.04. bis 26.04.2014 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

- 1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- 2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- 3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
- 4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

- 5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
- e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
- 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
- 12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
- 13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
- 14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
- 15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

- 1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
- 2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
- 3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.
- 4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.
- 5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
- 6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und –stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.
- 7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.
- 8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2013 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrwöchigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Nottuln, 07.10.2013

Peter Amaders Philis

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 07.10.2013

Pek Amadus flini

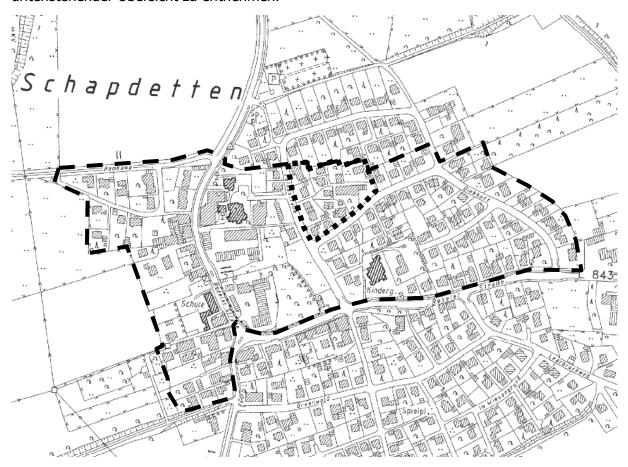
Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 "Schapdetten Nord" (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die 30. Änderung des Bebauungsplans Nr. 004 "Schapdetten Nord" der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 "Schapdetten Nord" erstreckt sich vom westlichen bis zum östlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Er liegt größtenteils nördlich der Roxeler Straße. Der Bereich der 30. Änderung liegt nordöstlich der Kreuzung Fuldastraße/Diekhoff. Der Bereich wird im Westen durch die Fuldastraße, im Süden durch den Diekhoff und im Osten durch den Fußweg zwischen Fuldastraße und Diekhoff begrenzt. Die nördliche Grenze verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 "Schapdetten Nord"
- ■ Geltungsbereich der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 "Schapdetten Nord"

Ziel der Änderung ist eine Anpassung und Vereinheitlichung der bestehenden Festsetzungen im Sinne einer Nachverdichtung des Bestands.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Bebauungsplans Nr. 004 "Schapdetten Nord" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (3) "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."
 - (4) "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögens nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (1) "Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

- 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
 - (6) "Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 15.10.2013

Peter Amadeus Schneider Bürgermeister

Pake Amadus Misi

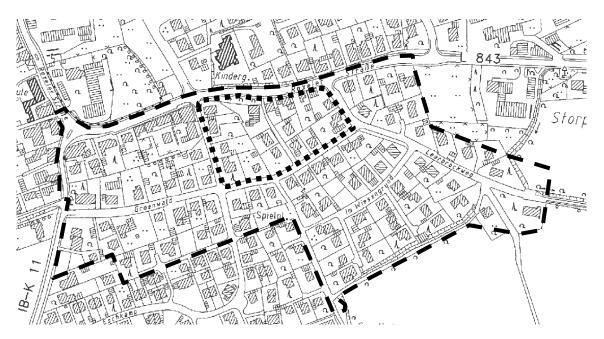
Amtsbl. d. Gem. No. S. 181 - 183

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 "Schapdetten Süd-Ost" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 "Schapdetten Süd-Ost" der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 007 "Schapdetten Süd-Ost" erstreckt sich zentral im Ortsteil Schapdetten vom westlichen Rand (Schenkingstraße) bis zum östlichen Rand (Laaerbrockweg) des Ortsteils. Der Bereich der 22. Änderung wird im Norden von der Roxeler Straße, im Westen vom Humboldtweg, im Süden vom Groenwold und im Osten vom Laerbrockweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 007 "Schapdetten Süd-Ost"
- ■ Geltungsbereich der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 007 "Schapdetten Süd-Ost"

Ziel der Änderung ist eine Verschiebung und Vereinheitlichung der Baugrenzen zur Nachverdichtung des Bestands.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 007 "Schapdetten Süd-Ost" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

- 4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (5) "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."
 - (6) "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (2) "Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

- 6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
 - (6) "Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 15.10.2013

Peter Amadeus Schneider

Pek Amadus fini

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung und

Erweiterung des Bebauungsplans

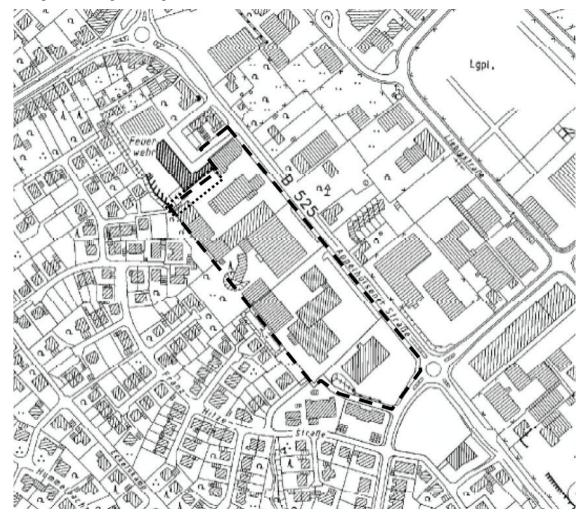
Nr. 103 "Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II"

(§ 3 Abs. 2 i.V. m. § 4a BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **04.11.2013 bis zum 18.11.2013** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 "Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II" befindet sich im Ortsteil Nottuln südwestlich der Appelhülsener Straße.

Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103
- ■ Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Verschiebung einer Baugrenze sowie eine Änderung der Art der Nutzung, um eine gewerbliche Nutzung einer Teilfläche des Bauhofes zu ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom 04.11.2013 bis einschließlich 18.11.2013, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es liegt eine Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld hinsichtlich der Eignung der festgesetzten Fläche für Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 14.10.2013

Peter Amadeus Schneider

Pek Amadens flis

Bürgermeister

Bekanntmachung Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Nottuln unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskunft:

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zu Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln informiert der Bürgerservice – Meldewesen- über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Nottuln nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

Auskünfte über die Wahlberechtigung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.

Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Besonderheit: Internetauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 34 Abs. 1 a MG NRW einfache Melderegisterauskünfte auf elektronischem Wege über das Internet erteilen.

Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

Wehrrechtsänderungsgesetz 2011

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften zum 1. Juli 2011 übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März des Jahres Daten zur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung zum Zwecke der Musterung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung ist mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) ausgesetzt; sie lebt im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder auf.

Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Nottuln eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungen werden bei der Gemeinde Nottuln, Bürgerservice, Stiftsplatz 8 in 48301 Nottuln, entgegengenommen.

Nottuln, 10.10.2013

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

Take Amadens fline

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2014

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2014 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 17.10.2013 bis einschließlich 17.12.2013

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuin, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags - mittwochs 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

14.00 Uhr - 16.00 Uhr

donnerstags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 17.10.2013 bis einschließlich 31.10.2013

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 16.10.2013

Gemeinde Nottuln Der Burgermeister

(Klaws Fallberg) Beigeordneter

Amtsbl. d. Gem. No. S. 191

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister - Bürgerservice (Meldewesen) - Nottuln, 14.10.2013

Im Monat **September 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 2 Damenräder
- 1 Mountainbike
- 1 Halskette
- 1 Armbanduhr
- 1 Tasche
- 3 Schlüssel
- 1 Smartphone
- 1 Kaninchen
- 3 Katzen

Bargeld

Im Auftrag

(Kockmann)